

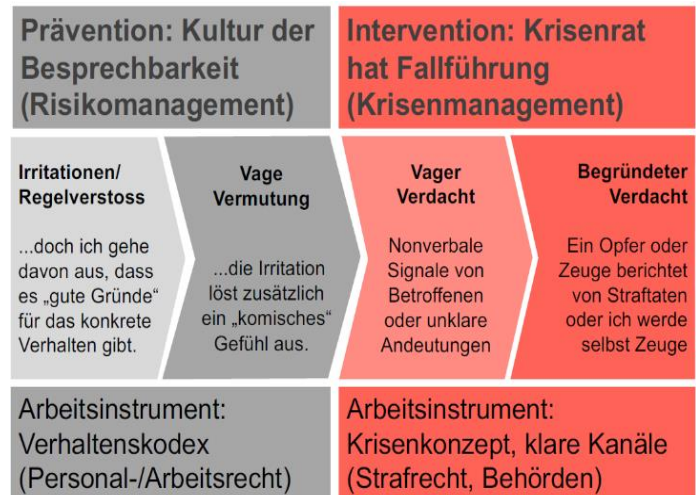


Handlungsleitlinien in der Krisenintervention

Das Krisenkonzept basiert auf der Grundsatz-erklärung der Vereinigung Freier Missionsgemeinden (VFMG) zu sexuellen Grenzverletzungen und Ausbeutung, welche auf unserer Webseite zum Download bereitsteht. Nebst der Grundsatz-erklärung regelt das **Schutzkonzept den Graubereich** und zeigt, wie die VFMG die Prävention umsetzt und mit vagen Vermutungen umgeht.

In diesem **Krisenkonzept** (roter Bereich) regeln wir den Umgang mit vagen und begründeten Verdachtsfällen und Krisensituationen.¹

Die **Handlungsgrundsätze** beschreiben das grundsätzliche Verhalten in einer Krise. Des Weiteren sind in diesem Krisenkonzept die **Handlungsleitlinien** für das Krisenteam enthalten:



Quelle: limita.ch

1. Handlungsgrundsätze bei Verdacht auf Straftaten

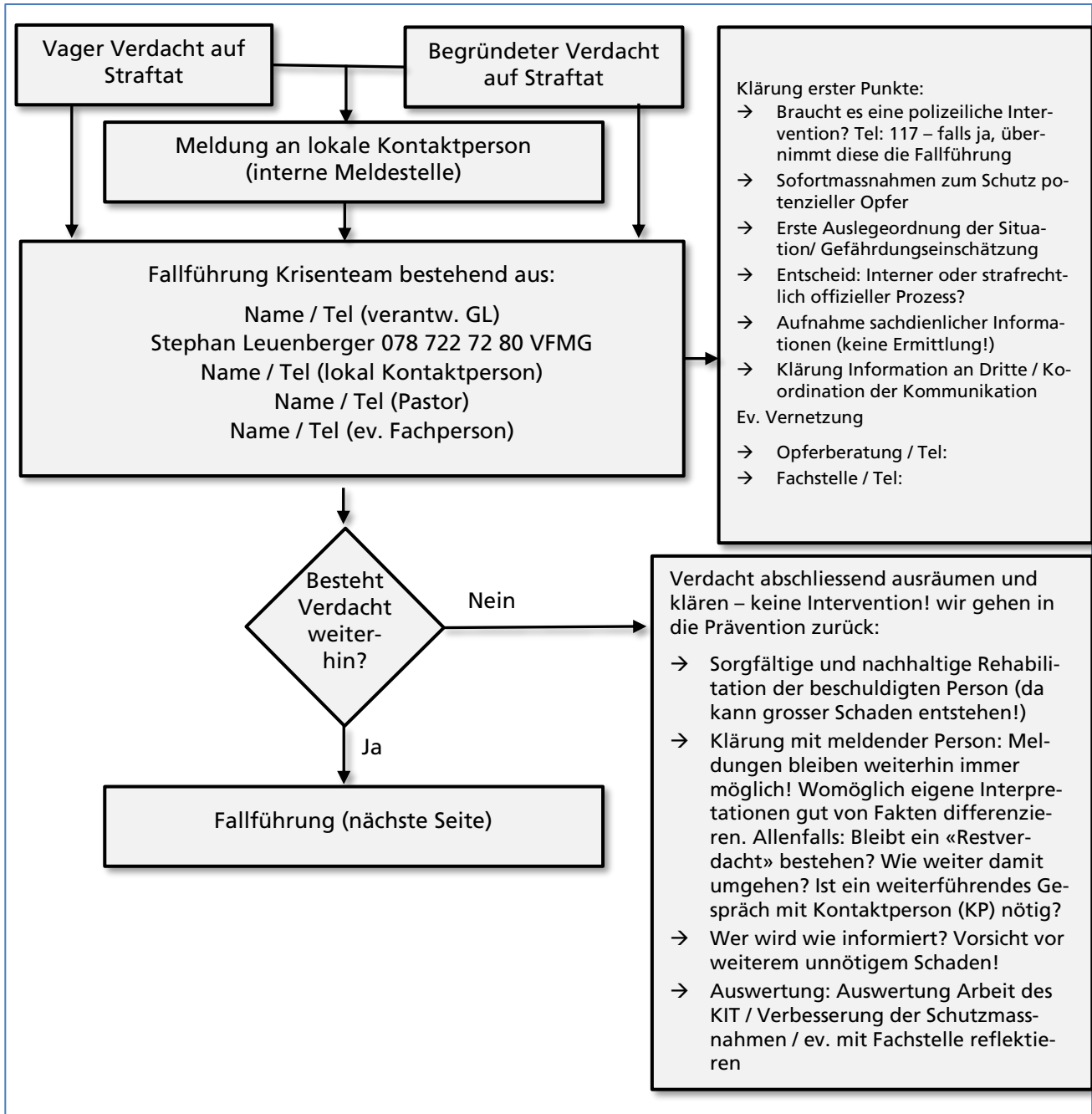
- Wir nehmen **jede Meldung ernst**: Jeder Meldung über mögliche Straftaten wird nachgegangen.
- **Ruhe bewahren** und koordinierte Schritte: Der Interventionsablauf (siehe Punkt 2.1) gibt Sicherheit und verhindert schwerwiegende Fehler. Kein Dramatisieren, Bagatellisieren oder Vertuschen. Kein übereiltes Vorgehen!
- **Keine weiteren Befragungen**: Bei Verdacht auf Officialdelikte darf keine weitere Befragung der Betroffenen zur Überprüfung der Sachlage durchgeführt werden. Das Risiko der Suggestivfragen ist hoch – dabei entstandene Aussagen sind auch im späteren Verlauf nicht mehr verwertbar. Die Befragung ist Sache der Polizei.
- Sofortmassnahmen zum **Schutz der Opfer**: Das Opfer ist zu begleiten und zu unterstützen. Wo möglich, sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren (teilweise oder vollständige Suspendierung / Freistellung der beschuldigten Person, wenn nötig auch durch einen anderen indirekten Vorwand als Begründung dafür). Je nach Situation empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einer lokalen Opferhilfe-Fachstelle (siehe www.opferhilfe-schweiz.ch).
- Umgang mit dem **Umfeld der Opfer**: Wir kommunizieren KEINE Beobachtungen mit betroffenen oder verwandten Personen (Kind, Eltern) oder Drittpersonen. Wir ermitteln und vermitteln nicht, vermeiden jede Konfrontation und Interpretation Betroffenen gegenüber. Für die Ermittlungsarbeit ist die Polizei zuständig.
- **Jeder Fall ist individuell** und verlangt ein angepasstes und überlegtes Vorgehen. Alle Schritte werden sorgfältig im Krisenteam besprochen, entschieden und nicht überstürzt! Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu weiteren Traumatisierungen führen und eine Klärung erschweren oder verunmöglichen.
- **Mutmassliche Täter oder Täterinnen** (bzw. Beschuldigte) werden nicht kontaktiert oder konfrontiert! Verdachtsmomente auf Straftaten dürfen nicht zu den Beschuldigten durchdringen. Diese dürfen nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, sonst wird allenfalls der bereits vorhandene Druck erhöht oder Beschuldigte entziehen sich der Situation oder vernichten Beweismittel.

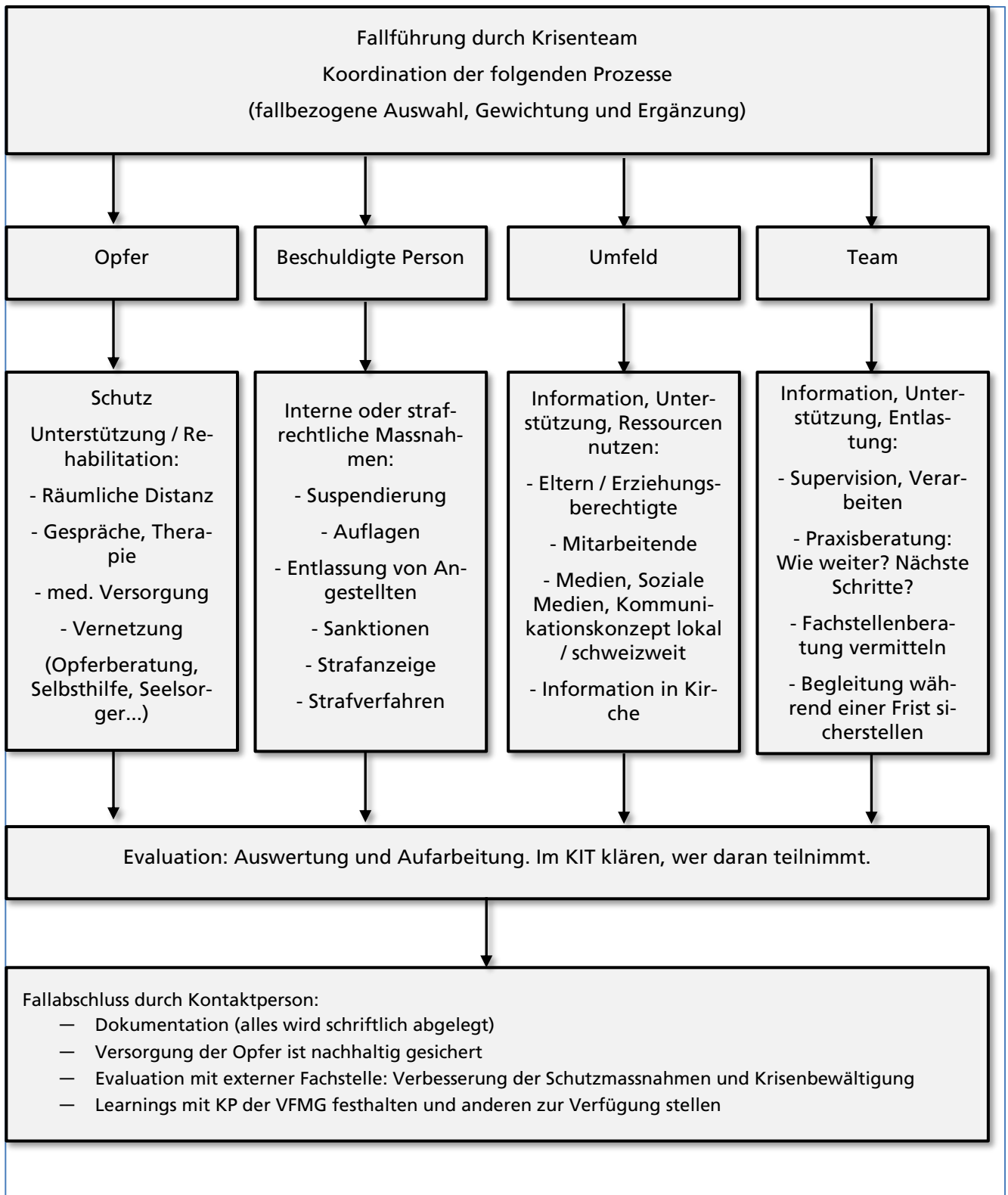
- Alles **schriftlich dokumentieren**. Protokolle werden eventuell vom Gericht benötigt und dienen der sorgfältigen und umfassenden Beurteilung der Situation. Es gilt: Alle Beobachtungen, Massnahmen und Fristen werden schriftlich und chronologisch dokumentiert.
- **Glaubhaftigkeit** der Aussagen: Es ist von einer Glaubhaftigkeit der Meldenden oder der Betroffenen auszugehen. Auch wenn dies – gemeinsam mit der Unschuldsvermutung – zu grosser Zerrissenheit führen kann. Im Zweifelsfall gilt: Für weitere klärende Schritte einzustehen statt den Fall ad acta zu legen. Denn das gefährdete Kindeswohl oder Wohl des Opfers steht an erster Stelle.
- **Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten**: Wird aufgrund einer Meldung ein Verfahren eingeleitet, gilt während der gesamten Dauer des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Die Situation wird sorgfältig bearbeitet und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Wahrung der Anonymität) der beschuldigten Person wird gewährleistet. Falls der Verdacht ausgeräumt werden konnte, erfolgt ein Verfahren zur Rehabilitation der in Verdacht geratenen Person. Gemeinsam ist festzulegen, wer informiert wird, damit der Ruf der beschuldigten Person nicht mehr leidet als das meist sehr rasch geschieht. Wichtig ist dabei die persönliche und seelsorgerliche Begleitung.
- **Kommunikation**: Wir nehmen privat und öffentlich KEINE STELLUNG GEGENÜBER MEDIEN, sondern verweisen in jedem Fall an die Kontaktperson der VFMG. Diese koordiniert die Kommunikation (siehe Punkt 2.3).

2. Krisenmanagement: Handlungsleitlinien im Interventionsablauf

Das Kriseninterventionsteam (KIT) handelt nach den **drei C: Care, Command, Communication**: Es ist die Aufgabe des KIT, alle Fragen der Betreuung (Care), der anstehenden Entscheide (Command) und der Kommunikationsschritte (Communication) zu bearbeiten. Der Kreis der involvierten Personen wird so klein wie möglich gehalten. Bezüglich interner und externer Kommunikation gilt der Persönlichkeitschutz aller Beteiligten und die Wahrung einer koordinierten Fallführung – deshalb kann ein weiterer Kreis der Mitarbeitenden und Freiwilligen ausserhalb des Krisenstabs nicht in die Schritte einbezogen werden, auch wenn das Bedürfnis nach mehr Information besteht.

2.1. Interventionsablauf





2.2. Leitfragen²

Folgende Leitfragen können während und nach der Krisen-Intervention hilfreich sein, um zu guten Entscheidungen zu finden. Hier geben wir einige Hilfen, verstehen diese jedoch nicht als abschliessend.

2.2.1. Fragen in Bezug auf die beschuldigte Person

Das KIT untersucht einen möglichen Tatbestand nie selbst. Für die Untersuchung von Straftatbeständen bzw. Officialdelikten ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig. Das bedeutet: Das KIT kann erst Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen, wenn gewährleistet ist, dass mutmassliche Opfer geschützt sind. Das KIT versucht aus den Informationen der Meldung, der Betroffenen oder Meldenden das weitere Vorgehen zu klären.

Eine der Kernfragen im KIT ist, ob die beschuldigte Person angezeigt werden soll und muss. Es kann hilfreich sein, dies in Zusammenarbeit und Absprache mit der lokalen Opferhilfestelle oder einer externen Beratungsstelle zu tun.

Erfolgt eine Anzeige, übernimmt die Polizei die Fallführung. Je nach Verlauf der Strafuntersuchung stellen sich dem KIT bezüglich beschuldigter Person weitere Fragen:

- Welche internen Massnahmen bezogen auf den mutmasslichen Täter oder die mutmassliche Täterin wie Freistellung, Kündigung, Täterprogramme etc. sind nötig?
- Wenn eine bestimmte Person verdächtigt wird, ist auch der Schutz dieser Person zu beachten. Dazu braucht es eventuell eine unabhängige, aussenstehende Begleitung, da nicht die gleiche Person die Anliegen von Opfern und Beschuldigten vertreten kann. Wichtig: Es kann sich immer noch herausstellen, dass die beschuldigte Person unschuldig ist. Der Schaden, den diese Person bei einer Anschuldigung nimmt, ist unter Umständen immens! Es gilt diesen möglichst klein zu halten und trotzdem die Beschuldigung nicht zu bagatellisieren.

2.2.2. Fragen in Bezug auf das / die Opfer

Grundsätzlich gilt: **Opfer werden nicht allein gelassen!** Die Interventionsgruppe stellt eine sorgfältige Begleitung sicher. Für diese Aufgabe ist es gut, wenn Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Verfügung stehen, die schon im Vorfeld über diese Massnahme informiert werden. Es ist hilfreich, wenn ein Ehepaar ein Opfer begleiten kann.

- Wie geht es dem Opfer?
- Gibt es auffällige verbale und/oder nonverbale Äusserungen?
- Was braucht das Opfer?
- Wer kann das Benötigte anbieten?
- Gibt es weitere mögliche Opfer?
- Was geschieht mit den Angehörigen? Wie können sie in den Prozess eingebunden werden?

Wieder ist darauf zu achten, das **Opfer nicht zu befragen** oder in der Sache zu ermitteln, sondern Beziehung anzubieten und aufrechtzuerhalten. Hinschauen und zuhören (falls jemand erzählen möchte) sind zentral.

Der Schutz und das Wohl des betroffenen Opfers sind bei jedem Schritt ins Zentrum zu stellen.

Von Gewalt Betroffene sind ihren Möglichkeiten und der Situation entsprechend in die Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Sie sollen über das Vorgehen und ihre Rechte informiert werden. Auch Menschen mit einer Beeinträchtigung sind mit entsprechenden Kommunikations- bzw. Hilfsmitteln zu informieren und zu begleiten.

2.2.3. Fragen in Bezug auf die meldende Person

Die meldende Person darf **nicht vergessen** werden!

- Wie geht es der meldenden Person?
- Braucht sie etwas? Wer kann dies anbieten?
- Wie und wann wird sie über das weitere Vorgehen informiert?
- Wie wird sie allenfalls geschützt?
- In welchem Beziehungsumfeld ist sie eingebettet? Mit wem kann und soll sie das Erlebte besprechen und verarbeiten können?

2.3. Kommunikation

Um den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, sind die Informationswege und Informationsgefässe zu überprüfen.

- Es werden **keinerlei Informationen** oder Warnungen an mutmassliche Täter oder Täterinnen, Teams, andere Mitarbeitende, Bezugspersonen, Vorgesetzte, Eltern usw. gegeben, **solange Unklarheit über den Tatbestand** und den/die Verdächtige/n besteht. Auch Andeutungen oder Konfrontationen sind zu vermeiden.
- Es muss gut geklärt und abgesprochen werden, **wer von wem und zu welchem Zeitpunkt informiert** werden muss. Dabei sind Angehörige, Teammitglieder, Mitbewohner/innen, Vorgesetzte, Behörden, eventuelle Institutionen, Öffentlichkeit usw. in Betracht zu ziehen.
- **Alle Beteiligten** darauf hinweisen, dass sämtliche Kommunikation (inkl. Bild und Video) nur durch das KIT freigegeben wird.

- **Fotos, Videos**
Vorsicht: Über die Sozialen Medien verbreiten sich (falsche) Informationen rasch. Falls es einen Tatort oder ein Unfallgeschehen gibt, unbedingt so absperren, dass keine Fotos möglich sind.
- **Kommunikation mit allen direkt und indirekt Beteiligten**
Das KIT stellt den Informationsfluss sicher (betroffenes Kind/Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Behörden), dabei muss die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowohl des Opfers als auch der beschuldigten Person stets beachtet werden. Die Namen der Beschuldigten sowie des mutmasslichen Opfers dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn dies für die Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist.
- **Medien und Öffentlichkeit**
Für Medienauskünfte ist ausschliesslich die im KIT definierte Person befugt. Das KIT trifft die nötigen Vorkehrungen, um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Seiten der Medien reagieren zu können. Die Medien erhalten in der Regel keine detaillierten telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen. Diese Informationsveranstaltung wird durch das KIT vorbereitet. Die Persönlichkeit aller Betroffenen (Opfer und beschuldigte Person) ist zu wahren. Es werden keine Namen, Adressen und Fotos weitergegeben. Wenn die Medien vor Ort zu recherchieren beginnen, sind sie mit Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen von diesen fernzuhalten. Das Opfer und weitere direkt betroffene oder angeschuldigte Personen sind vor Medienkontakten zu schützen.
- **Andere Institutionen**
Es kann wichtig sein, dass andere Kirchen oder Vereine in der Region informiert werden. Da gilt es sorgfältig abzuschätzen und mit der Polizei Rücksprache zu nehmen.

2.4. Abschluss des Falls

Es muss geklärt werden, wann ein Fall abgeschlossen ist und was mit der Dokumentation passiert.

- Wann und aufgrund von welchen Kriterien können wir sagen, dass der Fall abgeschlossen ist?
- Wo haben wir Notizen hinterlassen?
- Was passiert mit den Dokumenten? Wo legen wir was ab? Was wird vernichtet?
- Müssen weitere Stellen über das Geschehen informiert werden?

2.5. Reflektion und Debriefing

Um sich als Kirche und als VFVG weiterzuentwickeln, braucht es einen Rückblick auf das Vorgehen, eine Reflexion des Falles und das Planen und Umsetzen von Verbesserungen.

- Was ist uns gut gelungen?
- Wo hat uns etwas gefehlt? Wie kommen wir zu dem nötigen Fachwissen?
- Braucht es konzeptionelle oder strukturelle Anpassungen?
- Mit welchen Fachstellen hat sich die Zusammenarbeit bewährt? Inwiefern liesse sich diese Zusammenarbeit weiter entwickeln?
- Wie geht es uns nach diesem Einsatz? Was müssen wir allenfalls für uns verarbeiten und wenn ja, wie und mit wem?

Wichtig: Jede Situation ist in ihrer Gesamtheit individuell. Es gibt keine Patentrezepte. Handlungen und Vorgehensweisen müssen deshalb jedes Mal wieder neu geplant, festgelegt, koordiniert und reflektiert werden.

Rubigen, August 2024

Vorstand VFVG

Delegiertenversammlung VFVG

Version, 15.08.2024

¹ Viele Texte sind von www.limite.ch übernommen.

² Neben der Fachstelle Limite nehmen wir auch vom Verband VAHS wertvolle Beiträge auf: <https://www.vahs.ch/home.html>